



Rücknahme der Steuer- erhöhung auf Speisen

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

gestern erreichte uns ein positives Signal, das nämlich die Frist zur Endabrechnung der Corona-Wirtschaftshilfen nunmehr auf den 30. September 2024 verlängert wurde. In vielen Fällen wäre dies bis zum Ende des Monats kaum möglich gewesen. Gleichwohl es immer noch sehr viele inhaltliche Fragen gibt und bei Rückzahlungen das Thema Zinshöhe im Raum steht. Gegen die Höhe der Zinsen auf die Rückforderungen unterstützen wir ein entsprechendes Verfahren.

Ebenfalls in dieser Woche wurde von Creditreform eine Studie zur Krisenauswirkung in der Gastronomie in den Jahren 2020 bis 2023 veröffentlicht.

Weiterhin wurden die Zahlen der Umsatzsteuerstatistik 2022 veröffentlicht. Die bittere Erkenntnis für Thüringen ist dabei, dass wir in der Corona-Zeit zwischen 2019 bis 2022 insgesamt 11,2 Prozent der gastgewerblichen Betriebe verloren haben. Dies ist im Deutschland Vergleich der drittletzte Platz. Wir stehen also vor sehr großen Herausforderungen für unsere Branche in Deutschland aber auch in Thüringen.

Da hilft es wenig immer neue und komplizierte gesetzliche Regelungen und Kontrollpflichten zu erlassen. Also bleibt unsere Forderung, neben der reduzierten Mehrwertsteuer für Speisen weiterhin auch endlich wirksamen Bürokratieabbau umzusetzen, das erst in dieser Woche verabschiedete Gesetz kann da nur ein sehr kleiner Schritt in diese Richtung sein.

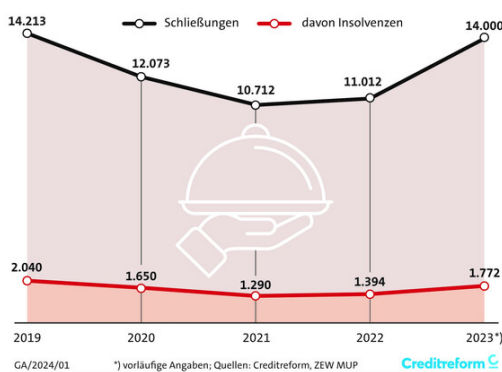
Ihr DEHOGA-Thüringen-Team

Corona-Wirtschaftshilfen - Letztmalige Fristverlängerung zur Einreichung der Schlussabrechnungen bis zum 30. September 2024

Bund und Länder haben sich im Einklang mit den Berufsorganisationen der prüfenden Dritten heute im Rahmen einer Sonder-Wirtschaftsministerkonferenz gemeinsam auf eine letztmalige Fristverlängerung zur Einreichung der Schlussabrechnung verständigt. Die Schlussabrechnungen der Corona-Wirtschaftshilfen (Überbrückungs-, November- und Dezemberhilfen) können demnach noch bis zum 30. September 2024 eingereicht werden.

[weiterlesen...](#)

Ausfälle in der Gastronomiebranche seit 2019



Krisenauswirkungen in der Gastronomie: 48.000 Schließungen seit 2020

In den Jahren 2020 bis 2023 haben in der Gastronomie bundesweit rund 48.000 Betriebe geschlossen. Für 6.100 Betriebe kam in dieser Zeit das Aus durch eine Insolvenz. Allein 2023 hat etwa jedes zehnte Gastronomieunternehmen aufgegeben.

[weiterlesen...](#)

Krankenversicherung geht auch digital

Hier mehr erfahren

AOK PLUS

Erpressung per E-Mail - Tipps für betroffene Betriebe zum Umgang mit Erpresserschreiben

Der DEHOGA warnt erneut vor bundesweit verschickten Erpresser-E-Mails. Der Absender droht damit, den jeweiligen Betrieb (das Gebäude, die Einrichtung) und / oder den Ruf des Betriebs mithilfe von automatisierten schlechten Bewertungen bei Google und Social Media-Kampagnen zu zerstören, sofern der Betroffene nicht bis zu einem bestimmten Datum eine festgelegte Summe in Bitcoin bezahlt. Der DEHOGA gibt Tipps, wie Betroffene mit einem solchen Erpresserschreiben umgehen können.

- Wichtig: Betroffene sollten Ruhe bewahren, NICHT zahlen und NICHT auf die E-Mail reagieren, also nicht antworten oder versuchen, auf irgendeine Art und Weise mit dem Absender in Kontakt zu treten.
- Stattdessen sollten sie unbedingt Anzeige bei der Polizei erstatten. Das ist nicht nur vor Ort in der jeweiligen Polizeistation, sondern auch über die Online-Wache möglich. Es handelt sich im beschriebenen Fall um eine „Andere Strafanzeige“.
- Wer eine Erpresser-E-Mail erhalten hat, sollte sie zur Sicherheit abspeichern. Es schadet auch nicht, sich vorsorglich bei Google zu melden und von der E-Mail zu berichten.
- Anschließend heißt es abwarten. Die Betroffenen sollten die gängigen Bewertungsportale im Internet sowie die Sozialen Medien im Auge behalten.

Was tun, wenn vermehrt falsche schlechte Bewertungen im Internet auftauchen?

Sollten tatsächlich Auffälligkeiten, also vermehrt schlechte Bewertungen auftreten, können sich betroffene Mitglieder an ihre zuständige Geschäftsstelle wenden. Zudem können sie dem jeweiligen Bewertungsportal die Erpresser-E-Mail vorlegen und dazu auffordern, die falschen negativen Bewertungen und Kommentare zu löschen. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, den wirtschaftlichen Schaden zu dokumentieren, damit ggf. Schadenersatzanspruch gestellt werden kann, wenn zum Beispiel jemand eine Feier aufgrund der falschen schlechten Bewertungen absagt.

Schmalkalden stellt ersten offiziellen Rennsteiglauf-Hotelpartner



Ein frisches Paketangebot für Unterkunftsanbieter, ein neues Marketing-Kit inklusive Türschildern und Traubenzucker sowie ein eigenes Team namens "Thüringer Wald" für die DSV-Athletin Antonia Horn: Der Regionalverbund Thüringer Wald e.V. betont mit seinen Initiativen rund um den 51. GutsMuths-Rennsteiglauf im Mai 2024 die immense Bedeutung dieses Sportevents für den Tourismus in der Region.

Mehr unter:

thueringen.tourismusnetzwerk.info/2024/03/06/die-rennsteiglauf-region-praesentiert-sich-in-oberhof-synergien-fuer-tourismus/

www.thueringer-wald.com/rennsteiglauf

Achtung vor Erpresserschreiben an Gastronomie-Betriebe

Aktuell versuchen Kriminelle ihr Glück bei Gastronomie-Betrieben, in dem sie diesen eine Erpresser-Mail zusenden. Den Restaurantbetreibern wird mit schlechten Online-Bewertungen gedroht, um ihren Ruf zu ruinieren. In einigen Fällen drohen sie darüber hinaus mit Gewalt gegenüber dem Lokal oder Personal. Sie fordern einen Geldbetrag, der per Bitcoin übermittelt werden soll.

www.presseportal.de/blaulicht/pm/12727/5730316

www.derwesten.de/staedte/essen/essen-erpressung-loewe-kopstadtplatz-g-id300866199.html

Jetzt anmelden - Thüringer Jugendmeisterschaften 2024



Am 27. und 28. Mai 2024 finden die Thüringer Jugendmeisterschaften in den gastgewerblichen Ausbildungsberufen statt. Auszubildende, die im Veranstaltungsjahr maximal das 25. Lebensjahr vollenden (d.h. Jahrgang 1999 und jünger), über gute bis sehr gute Leistungen in Theorie und Praxis verfügen und sich in einer zwei- bzw. dreijährigen gastgewerblichen Ausbildung befinden, können an dieser Meisterschaft teilnehmen.

Anmeldeschluss ist der 15.04.2024.

[Ausschreibung](#)
[Anmeldeformular](#)

Neues Merkblatt: Einwegkunststoff-Fonds, Registrierung ab 1.4.2024

Im Mai 2023 trat das Einwegkunststoff-Fonds-Gesetz in Kraft (EWKFonds-Gesetz). Es sieht eine Sonderabgabe für die Nutzer von bestimmten Einwegprodukten aus Kunststoff vor, die in einen Fonds zu zahlen ist, die sogenannte Einwegkunststoffabgabe. Zu diesen Produkten gehören insbesondere Tüten und Folienverpackungen, die mit Lebensmitteln befüllt sind, aber auch z. B. Lebensmittelboxen und Getränkebecher.

Die neuen Bestimmungen können daher für Gastronomiebetriebe und Unternehmer relevant sein, die solche Einwegkunststoff-Produkte einsetzen.

Diese müssen sich ab dem 1. April 2024 auf der neu eingerichteten Plattform DIVID registrieren. Die Sonderabgabe ist erstmals 2025 für das Jahr 2024 zu leisten. Mit ihr sollen beispielsweise Kommunen Mittel für die Abfallbeseitigung erhalten. Für die Verwaltung des Fonds ist das Umweltbundesamt verantwortlich.

Unser DEHOGA Bundesverband hat dazu ein neues Merkblatt verfasst, [welches sich DEHOGA-Mitglieder hier kostenfrei herunterladen können](#).



sondveranstaltung

Der lange Weg der Schokolade

Sondveranstaltung in Anwesenheit des Extremsportlers Guido Kunze mit anschließender Diskussionsrunde. Exklusiv im filmpalast Nordhausen.

Moderiert von
MDR - Moderator
Marc Neblung

FR 15.03. | 19:30 UHR

filmpalast.de

filmpalast
Dein Kino.

Erschütterung des Beweiswerts von Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen

Der Beweiswert von (Folge-)Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen kann erschüttert sein, wenn der arbeitsunfähige Arbeitnehmer nach Zugang der Kündigung eine oder mehrere Folgebescheinigungen vorlegt, die passgenau die Dauer der Kündigungsfrist umfassen, und er unmittelbar nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine neue Beschäftigung aufnimmt.

[weiterlesen...](#)

Anzeige Immobilienangebot



Gaststätte "Oberland" Wilhelmsdorf sucht neuen Pächter

Die Gemeinde Wilhelmsdorf beabsichtigt, die Gaststätte "Oberland" frühestens ab 01.07.2024 neu zu verpachten. Der Ort Wilhelmsdorf mit seiner Gaststätte liegt in der Nähe des Thüringer Meeres am Stausee-Rundwanderweg und ist ganzjährig ein beliebtes Ausflugs- und Etappenziel für Wanderer.

[weiterlesen...](#)

DEHOGA-Caterer fordern Bürokratieabbau

(Berlin/Hamburg, 13. März 2024) Die Nachwirkungen der Corona-Pandemie, der anhaltend hohe Kostendruck, fehlende Mitarbeiter, dazu wachsende Ansprüche an das gastronomische Angebot: Die Contract Caterer in Deutschland stehen vor vielfältigen Herausforderungen. Neben den richtigen unternehmerischen Antworten kommt es mehr denn je auf bessere politische Rahmenbedingungen an. Dafür macht sich die Fachabteilung Catering im DEHOGA Bundesverband stark. Am 8. März fand ihre Mitgliederversammlung anlässlich der Internorga in Hamburg statt. Im Fokus der Beratungen standen die Aufgabenschwerpunkte und Ziele für 2024.

[weiterlesen...](#)

Anrechnung von Urlaub im Doppelarbeitsverhältnis

Neben einer Mehrfachbeschäftigung eines Mitarbeiters, die vorliegt, wenn der- oder diejenige bei verschiedenen Arbeitgebern im Rahmen des Zulässigen teilzeitbeschäftigt sein kann, gibt es das Phänomen der Doppelbeschäftigung. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn ein Arbeitgeber einem vollzeitbeschäftigten Mitarbeiter fristlos kündigt und dieser während des laufenden Kündigungsschutzverfahrens eine neue Vollzeitstelle antritt.

Hat der Mitarbeiter dann Urlaubsansprüche aus beiden Arbeitsverhältnissen? Diese Frage stellte sich im Fall einer Verkäuferin, den das Bundesarbeitsgericht vor kurzem zu entscheiden hatte. Bereits am Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht unterlag sie allerdings bereits überwiegend.

Die Klägerin war der Meinung, noch Abgeltungsansprüche von vertraglichen Mehrurlaubsansprüchen aus dem Jahr 2020 gegenüber ihrem früheren Arbeitgeber zu haben und begründete das damit, dass eine Anrechnung der bereits bei ihrem neuen Arbeitgeber genommenen Urlaubstage nicht auf den vertraglichen Mehrurlaub des früheren Arbeitsverhältnisses angerechnet werden kann.

Der Arbeitgeber meinte hingegen, dass sich die Klägerin den Urlaubsanspruch aus dem neuen Arbeitsverhältnis sehr wohl anrechnen lassen müsse.

Hintergrund war, dass der frühere Arbeitgeber ihr fristlos gekündigt hatte. Dagegen erhob sie Kündigungsschutzklage vor dem Arbeitsgericht.

Noch während des laufenden Kündigungsschutzverfahrens trat sie eine neue vollzeitige Stelle an und nahm auch schon Urlaub in Anspruch. Im Ergebnis des Kündigungsschutzverfahrens wurde die Kündigung für rechtsunwirksam erklärt. Allerdings endete das Arbeitsverhältnis mit dem früheren Arbeitgeber schlussendlich mit einer erneuten außerordentlichen Kündigung des Arbeitgebers.

Damit bestanden parallel zwei Vollzeit – Arbeitsverhältnisse.

Die Erfurter Richter kamen zu folgendem Ergebnis:

„Wenn der Arbeitnehmer die Arbeitspflichten aus beiden Arbeitsverhältnissen nicht kumulativ erfüllen kann, gebietet der aus dem Kündigungsschutzgesetz und der Annahmeverzugsregelung abzuleitende Rechtsgedanke, die Verdopplung von Urlaubsansprüchen durch eine Anrechnung von Urlaubsansprüchen zu vermeiden.

Eine Anrechnung von Urlaubsansprüchen setzt voraus, dass zwischen dem kündigungsbedingten - rein tatsächlichen - Freiwerden des Arbeitnehmers von der Verpflichtung, seine Arbeitspflicht in dem früheren Arbeitsverhältnis zu erfüllen, und dem Erwerb von Urlaubsansprüchen in dem neuen Arbeitsverhältnis ein kausaler Zusammenhang besteht.

Von einer Kausalität ist im Regelfall auszugehen, wenn der Arbeitnehmer anstelle des früheren Vollarbeitsverhältnisses ein Arbeitsverhältnis bei einem neuen Arbeitgeber begründet, dass ebenfalls eine vollzeitige Beschäftigung zum Gegenstand hat.

Nach § 6 des Bundesurlaubsgesetzes besteht Urlaub nicht, soweit dem Arbeitnehmer für das laufende Kalenderjahr bereits von einem früheren Arbeitgeber Urlaub gewährt worden ist.

Die Anrechnung führt im Streitfall zum vollständigen Wegfall des aus dem Jahr 2020 stammenden Urlaubsanspruchs der Klägerin gegen den Beklagten. Auf den der Klägerin für das Jahr 2020 gegen den Beklagten zustehenden Urlaubsanspruch in Höhe von 25 Arbeitstagen sind die ihr von ihrem neuen Arbeitgeber gewährten 25 Urlaubstage anzurechnen.“

(BAG – Urteil vom 05.12.2022 O 478 220/22)



Unsere neuen Ausbildungen im Gastgewerbe

Jetzt noch vielfältiger und wertvoller!

www.dehoga-ausbildung.de

Hier auf Entdeckungsreise gehen!



DEHOGA Thüringen e.V., Witterdaer Weg 3, 99092 Erfurt

Telefon: 0049 361 590780 - Telefax: 0049 5907810 - E-Mail: info@dehoga-thueringen.de

[Abmeldelink](#)